

sie vor der letzten kantonalen Instanz noch streitig waren (Art. 59, Abs. 1 OG). Dabei versteht es sich aber von selbst, dass nur diejenigen Rechtsbegehren in Betracht fallen, die nach kantonalem Prozessrecht zulässigerweise erhoben worden sind, und der Entscheid hierüber entzieht sich der Überprüfung des Bundesgerichts (vgl. BGE 42 II 146). Wenn daher die Vorinstanz auf die Klageforderung, soweit sie 5000 Fr. übersteigt, wegen Unzulässigkeit der nachträglichen Erhöhung des vor Friedensrichteramt anhängig gemachten Schadenersatzbegehrens nicht eingetreten ist, so kann auch nur diese Summe als Streitwert berücksichtigt werden, und es hat demnach das schriftliche Berufungsverfahren Platz zu greifen.

**88. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 29. November 1928 i. S. Solothurner Handelsbank gegen Konkursmasse der A.-G. Obrecht & C<sup>ie</sup>.**

Unzulässigkeit der Berufung gegen ein kantonales Urteil, durch welches verneint wird, dass die von der unterlegenen Partei (gegen ein ebenfalls mit der Berufung angefochtenes Urteil) geltend gemachten Revisionsgründe zutreffen. OG Art. 58.

Durch Urteil vom 31. März 1928 hat das Obergericht des Kantons Solothurn die Hauptklage abgewiesen und die Widerklage zugesprochen.

Am 10. April 1928 hat die Klägerin beim Obergericht um Revision dieses Urteiles wegen offenbarer Gesetzesverletzung nachgesucht. Doch ist dieses Revisionsgesuch am 10. Juli 1928, « weil die angegebenen Gründe nicht erheblich sind, als unbegründet abgewiesen » worden.

D. — Nach der am 6. September 1928 erfolgten Mitteilung von der Auflage der beiden Urteile hat die Klägerin am 26. September die Berufung gegen beide Urteile eingelegt mit den Anträgen auf Aufhebung derselben und Gutheissung der Hauptklage und Abweisung der Widerklage.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

Das Rechtsmittel der Revision ist durch §§ 235 /7 der Zivilprozessordnung für den Kanton Solothurn dahin geregelt: Wird wegen einer vom Obergericht bei einem Urteile begangenen offenbaren Gesetzesverletzung durch schriftliche Eingabe der Gründe die Revision verlangt, so entscheidet das Obergericht zunächst ohne Anhörung der Parteien, ob die angegebenen Gründe erheblich seien oder nicht, und nur wenn das Obergericht die Gründe erheblich findet, sind die Parteien unter Angabe der Revisionsgründe vorzuladen zur Anhörung darüber, ob das Revisionsgesuch begründet sei — in welchem Falle dann das Obergericht sein früheres Urteil aufhobe und neuerdings über den Rechtshandel absprache. Danach enthält das Urteil des Obergerichtes vom 10. Juli 1928 nur eine rein prozessualische und zwar verneinende Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Revision, nicht eine Entscheidung in der Sache selbst, und ist es daher nicht ein dem Rechtsmittel der Berufung an das Bundesgericht unterstehendes Haupturteil im Sinne des Art. 58 OG (vgl. BGE 28 II S. 174 und 31 II S. 776). Somit erweist sich die Berufung gegen dieses Urteil als nicht statthaft.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Auf die gegen das Urteil des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 10. Juli 1928 gerichtete Berufung wird nicht eingetreten.

**89. Urteil der I. Zivilabteilung vom 24. Dezember 1928 i. S. M. gegen E.**

**Indizienbeweis:** Der Entscheid des kantonalen Richters darüber, ob Indizien von hinreichendem Gewichte für die zu erweisenden, entscheidenden Tatsachen vorhanden seien, entzieht sich der Nachprüfung des Bundesgerichts, und zwar auch insoweit, als die Tatsachenfeststellung auf allgemein logischen Schlussfolgerungen beruht.